

**RS OGH 1962/11/16 100s331/62
(100s332/62), 90s99/65, 90s138/70,
110s80/77, 90s70/77, 150s75/90,
120s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1962

Norm

StPO §284 Abs3 A

StPO §294 Abs1

StPO §397 Abs1

Rechtssatz

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht der Strafvollstreckung immer entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 331/62
Entscheidungstext OGH 16.11.1962 10 Os 331/62
Veröff: EvBl 1963/122 S 160
- 9 Os 99/65
Entscheidungstext OGH 13.07.1965 9 Os 99/65
Beisatz: In der Erklärung eines Angeklagten nach der Urteilsverkündung, die Strafe antreten zu wollen, liegt ein Verzicht auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. (T1) Veröff: EvBl 1966/211 S 247
- 9 Os 138/70
Entscheidungstext OGH 08.10.1970 9 Os 138/70
Beisatz: Der Antritt der Strafe (die Erklärung, die Strafe antreten zu wollen) gilt als Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde. (T2)
- 11 Os 80/77
Entscheidungstext OGH 28.06.1977 11 Os 80/77
Beisatz: Jede Nichtigkeitsbeschwerde, auch eine solche der Staatsanwaltschaft. (T3) Veröff: SSt 48/52
- 9 Os 70/77
Entscheidungstext OGH 23.09.1977 9 Os 70/77
Beisatz: Der Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde muss sich unzweifelhaft aus der Erklärung, die Strafe anzutreten, ergeben. (T4)
- 15 Os 75/90
Entscheidungstext OGH 07.08.1990 15 Os 75/90
Vgl auch; Beis wie T1
- 12 Os 25/12m
Entscheidungstext OGH 12.04.2012 12 Os 25/12m
Vgl auch; Beisatz: Der Strafvollzug dürfte bei Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde selbst mit Zustimmung des Angeklagten nicht eingeleitet werden. (T5)Beisatz: Hier: Zeitgleich mit dem Urteil verkündeter und ausgefertigter Beschluss, der dem Angeklagten unter Auflage von Weisungen gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG iVm § 52 JGG Strafaufschub gewährte. (T6)Beisatz: Für eine derartige vor Rechtskraft der Entscheidung erfolgte Beschlussfassung besteht auch wegen der mit der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ex lege verbundenen aufschiebenden Wirkung (§§ 284 Abs 3 erster Satz StPO) kein denklogischer Raum. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0099952

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at